

Datenschutzordnung des Vereins „HandinHand“

§1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten der Vereinsmitglieder

Für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande gekommenen rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses werden zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt:

- a) Name, Vorname, Titel
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung
- e) Höhe Mitgliedsbeitrag und ggf. von Spenden
- f) Daten, die ggf. an Versicherungen weitergegeben werden
- g) Daten, die ggf. an Dachverbände weitergegeben werden
- h) E-Mail-Adresse
- i) Telefonnummer (freiwillige Angabe, gekennzeichnet durch *)

Vgl. § 9 BDSG

§2 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten Dritter

Der Verein kann die Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern erheben, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. Dies sind insbesondere Daten von

- a) Geschäftspartner*innen (Name, Anschrift, Vertragsdaten etc.), Lieferant*innen
- b) Personen aus der Gemeindeverwaltung, die mit dem Förderverein zusammenarbeiten
- c) Förderern des Vereins (Name, Anschrift, Höhe der Spende, Spendenquittung etc.)
- d) Sonstigen Personen, mit denen der Verein kooperiert

Vgl. § 9 BDSG

§3 Speicherung personenbezogener Daten

Die erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert in einer Software zur Vereinsverwaltung. Es gelten folgende Regelungen zur technischen Sicherheit (§ 9 BDSG)

- a) Die privaten PCs verfügen über Benutzerkonten, die passwortgeschützt sind.
- b) Auf die Daten hat nur der berechtigte Personenkreis Zugriff.

§4 Nutzung von Mitgliederdaten

Der Verein nutzt die Daten seiner Mitglieder nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Vereinszwecke. Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist nur mit Einwilligung der Mitglieder (schriftliche Einwilligungserklärung) möglich.

Innerhalb des Vereins sind die Aufgaben abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Der Vorstand darf auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Die Verwaltung der Mitgliederdaten erfolgt durch den Vorstand mit einer Software zur Vereinsverwaltung.

Die Kassenprüfung darf nur auf Daten zugreifen, die zur Erfüllung dieses Zweckes notwendig sind.

§5 Veröffentlichungen im Internet

Es werden von den geschäftsführenden Vorständen die Namen im Internet veröffentlicht.
Einzelbilder und Namen von Vereinsmitgliedern werden nur mit deren Zustimmung veröffentlicht.

§6 Sperrung und Löschung von Daten

Die unter §1 gespeicherten Mitgliederdaten werden bei Austritt oder Tod im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, verarbeitet und genutzt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG).

Die unter §2 gespeicherten Daten werden für die Dauer der Zusammenarbeit und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, verarbeitet und genutzt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG).

§7 Regelungen bei Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern

Bei Ausscheiden oder Wechsel von Funktionsträgern werden sämtliche Vereinsdaten an den*die Nachfolger*in oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben. Der bisherige Funktionsträger versichert schriftlich, dass bei ihm keine Kopien und Dateien verblieben sind.